

4. bei Lieferungen an die Konfektionsbetriebe

a) bei Geweben aus rohweißen Garnen sowie stückgefärbten und bedruckten Geweben für jeden Artikel und jedes Dessin mit einer Gesamtliefermenge

- | | |
|-------------------------------|---------------------------------------|
| 1. bis zu 5000 m ² | bis zu $\pm 3\%$ |
| 2. über 5000 m ² | 150 m ² bis zu $\pm 2\%$ |
| | jedoch höchstens 200 m ² , |

b) bei Geweben aus Buntgarnen für jeden Artikel, jede Farbe und jedes Dessin mit einer Gesamtliefermenge

- | | |
|---|---------------------------------------|
| 1. bis zu 5000 m ² | bis zu $\pm 4\%$ |
| 2. über 5000 m ² bis 10 000 m ² | 200 m ² bis zu $\pm 3\%$ |
| 3. über 10 000 m ² | 300 m ² bis zu $\pm 2\%$ |
| | jedoch höchstens 400 m ² , |

c) bei Vlies-Textilien und textilen Erzeugnissen aus Fadenlagen-Nähgewirken für jeden Artikel und jedes Dessin $+ 3 \frac{n}{100}$, jedoch höchstens 400 m².

(2) Soweit keine Standards bestehen, gelten folgende Toleranzen:

1. Breitenabweichungen

bei Möbelbezugs- und Dekogeweben bis zu $\pm 1,5\%$

bei Gardinen und Tüllen bis zu $\pm 2,0\%$

bei Spitzen breitgewebt, Florentiner Plains, Gardinensockeln, Florentiner Stores und Stickerie-Plains bis zu $\pm 5,0\%$

bei schmalen Spitzen bis zu $\pm 10,0\%$

für alle übrigen Gewebe mit Ausnahme von Bändern und Gurten bis zu $\pm 2\text{cm}$

2. Größenabweichungen

bei Teppicherzeugnissen, Diwanddecken, Wandbehängen und Kissen nach Länge und/oder Breite bis zu $\pm 5,0\%$

§ 6

Behandlungsvorschriften und Etikettierung

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, Erzeugnisse, die wegen ihres Herstellungsverfahrens, ihres Rohstoffeinsatzes oder aus anderen Gründen eine besondere Behandlung erfordern, mit Behandlungsvorschriften zu versehen.

(2) Soweit nach den gesetzlichen Bestimmungen Erzeugnisse mit Behandlungssymbolen zu versehen sind und an den Binnenhandel geliefert werden, ist bei Meterware je m² ein Behandlungssymbol mitzuliefern.

(3) Konfektionierte Damen-, Herren-, Kinder-Oberbekleidung sowie Arbeits- und Berufskleidung hat der Lieferer mit dem dreiteiligen Etikett zu versehen. Das gilt entsprechend für andere Erzeugnisse, soweit eine maschinelle Datenverarbeitung erfolgt.

§ 7

Versandbestimmungen.

Außen Verpackungskennzeichnung

(1) Jeder Lieferung ist ein Lieferschein oder ein Duplikat der Rechnung beizufügen. Auf Postpaketen ist die Rechnungsnummer des Lieferers anzugeben.

(2) Auf Rechnungen und Verpackungsmitteln ist ein gleichlautendes Signum anzubringen.

(3) An allen Verpackungseinheiten — mit Ausnahme der Transportverpackung — der im Teil B Abschn. II genannten Erzeugnisse ist auf einem Außenetikett oder in anderer geeigneter Weise der Inhalt nach Menge, Artikel, Dessin und Farbe anzugeben.

§ 8

Leihverpackung

(1) Leihverpackung ist auf Kosten des Bestellers, soweit nicht besondere gesetzliche Regelungen bestehen, binnen 30 Tagen, bei Lieferung an den Großhandel binnen 60 Tagen, zurückzugeben. Bei Lieferungen an Einkaufs- und Liefergenossenschaften durch die Versorgungskontore erhöht sich die Frist um weitere 30 Tage.

(2) Betriebseigene Behälter und Paletten sind unverzüglich zurückzugeben. Die Frist ist gewahrt, wenn der Frachtbrief innerhalb 24 Stunden nach Empfang des Behälters dem Frachtführer übergeben wird.

§ 9

Sanktionen

(1) Über das Vertragsgesetz hinaus werden folgende Sanktionen festgelegt:

1. Der Herstellerbetrieb zahlt Vertragsstrafe,

a) je Muster 1 MDN für jeden Tag der Vertragsverletzung, jedoch nicht mehr als 50 MDN, wenn er mit der Bereitstellung von Mustern, Fotos oder Skizzen in Verzug geraten ist. Ist Bemusterung in mehrfacher Form vorgesehen, gilt für die Feststellung des Umfangs der Vertragsverletzung die Einheit „Muster und Skizze“ bzw. „Muster und Foto“;

b) bei Verzug der Lieferung der Musterkupons 10 % des Wertes des Musterkupons für jeden Tag der Vertragsverletzung, jedoch nicht mehr als den 4fachen Wert des Musterkupons.

2. Der Besteller zahlt Vertragsstrafe

bei verspäteter Spezifizierung 0,1 % täglich, höchstens 12 % des Wertes der betroffenen Menge.